

StGB sind aber nur solche auf der objektiven oder subjektiven Seite der strafbaren Handlung vorliegenden Umstände, die sich unmittelbar auf die Tatbegehung beziehen. In subjektiver Hinsicht werden sie sich in der Regel aus dem Motiv des Täters ergeben. Zwar können sie auch bei einem Täter vorliegen, dessen Zurechnungsfähigkeit vermindert ist, allerdings nicht auf Grund der gleichen Umstände, die zur Anwendung des § 51 Abs. 2 StGB führen. Da das Bezirksgericht keine nach § 213 StGB beachtlichen mildernden Umstände festgestellt hat und solche nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch nicht vorliegen, hätte dieses Gesetz nicht angewendet werden dürfen.

Aber selbst wenn die Auffassung des Bezirksgerichts zutreffen würde, wäre die Entscheidung falsch. In diesem Falle hätte der Angeklagte nicht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden dürfen, weil § 213 StGB nur Gefängnisstrafe androht. Im vorliegenden Fall ist unter Verletzung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit der Gerichte kritikal eine fehlerhafte rechtliche Auffassung übernommen worden, die bereits in der Anklageschrift zum Ausdruck gebracht worden ist.

### § 330 c StGB.

**§ 330 c StGB verlangt von einem Bürger, daß er sich, wenn er die Gefahren erkennt, die ihn zu einer Hilfeleistung verpflichten, in einer der konkreten Situation und seinen persönlichen Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechenden Art und Weise bei der Hilfeleistung einsetzt.**

**OG, Ur. vom 30. Oktober 1962 - 2 Zst III 19/62.**

Der Angeklagte wurde durch das Kreisgericht wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 330 c StGB zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bedingt unter Auferlegung einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt.

Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 10. März 1962 befand sich der Angeklagte auf dem Postzustellgang zur Familie Rö. im Ortsteil V. Dort machte er eine kleine Pause und unterhielt sich mit Frau Rö. und der dort anwesenden Frau Re. Als er und Frau Re. die Wohnung verließen, sahen sie, daß aus dem Haus der Frau Re., das etwa 400 m entfernt liegt, Rauch kam. Sie verständigten Frau Rö. und liefen gemeinsam zur Brandstätte. Der Angeklagte kam als erster dort an. Frau Re. lief sofort durch die Küche und die Wohnstube zum Schlafzimmer, aus dem der Rauch kam und in dem sich ihre vier Kinder im Alter von einem Jahr, zwei, drei und vier Jahren befanden. Sie riß den Riegel an der Tür auf und drang einige Schritte in das Schlafzimmer ein; sie mußte aber, da der Raum dicht mit Rauch angefüllt war und sie keine Luft bekam, wieder zurückgehen. Sie versuchte es noch einmal, mußte aber wegen der zu starken Rauchentwicklung das Vorhaben wiederum aufgeben. Der Angeklagte wollte auf dem gleichen Wege in das Schlafzimmer eindringen. Er konnte sich zunächst im Wohnzimmer nicht orientieren, weil die Fenster mit Decken verhängt waren. Schließlich zwang auch ihn der starke Rauch zur Umkehr. Er versuchte es noch ein zweites Mal erfolglos. Nunmehr wollten er und Frau Re. durch die Fenster in das Schlafzimmer steigen. Sie rissen gemeinsam einige Bretter und Behelfsscheiben vom Fenster ab und zogen auch eine Decke herunter, mit der das Fenster von innen verhängt war. Das Zimmer war voller Rauch; sie sahen aber auf einem dem Fenster am nächsten stehenden Bett ein Kind liegen. Inzwischen war noch Frau Rö. erschienen. Die beiden Frauen verlangten vom Angeklagten, daß er in das Fenster einsteige und die Kinder herausholen solle. Er erklärte aber, daß er es bei dem starken Rauch allein nicht schaffen und Hilfe holen werde. Er lief sodann zu einem der nächsten Grundstücke, um den Feuerwehrmann B. zu holen. Dann kehrte er sofort zurück und beteiligte sich an der von inzwischen hinzugekommenen Personen eingeleiteten Rettungsarbeit. Von den vier Kindern kamen drei ums Leben.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik, mit dem der Freispruch des Angeklagten erstrebt wird.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat die sich für den Angeklagten aus § 330 c StGB ergebenden Rechtspflichten bei der Rettung der sich in Lebensgefahr befindenden Kinder verkannt. Nach dieser Bestimmung ist jedermann verpflichtet, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe zu leisten, soweit er dieser Pflicht ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann. Die Pflicht zur Hilfeleistung wird also durch den Eintritt der im Gesetz genannten Umstände begründet und nur von den Personen verlangt, die dazu imstande sind. Der Tatbestand des § 330 c StGB erfordert als Schuldform ein vorsätzliches Unterlassen. Inhalt dieses Vorsatzes ist, daß der betreffende Bürger die Gefahrenlage und das Erfordernis seines Eingreifens, aber auch die Möglichkeit erkannt hat, ohne erhebliche eigene Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit Hilfe zu leisten, gleichwohl aber nicht danach handelt.

Dem Kreisgericht kann darin zugestimmt werden, daß im vorliegenden Fall die wirksamste Hilfeleistung darin bestanden hätte, alle Hindernisse vom Fenster des Schlafzimmers wegzureißen und durch das Fenster einzusteigen, um die Kinder zu retten. Das Unterlassen dieses Erfordernisses erfüllt jedoch noch nicht den Tatbestand des § 330 c StGB. Der Angeklagte hat zunächst Maßnahmen zur Rettung der Kinder ergriffen, die durchaus geeignet sein konnten, einen Erfolg herbeizuführen. Er hat die Notlage der Kinder erkannt, wollte in das Schlafzimmer eindringen, um sie zu retten, und wurde lediglich durch die zu starke Rauchentwicklung daran gehindert. Daß der Angeklagte die beiden Versuche ernstlich unternommen hat, muß als feststehend betrachtet werden, denn die Mutter der gefährdeten Kinder, von der nach ihrem vorangegangenen Tun ein alle Schwierigkeiten außer acht lassendes Verhalten bei der Rettung ihrer Kinder erwartet werden konnte, ist durch den starken Rauch ebenfalls am Eindringen gehindert worden. Auf Grund dieser Umstände kam das Kreisgericht auch zu der richtigen Feststellung, daß der Angeklagte Versuche zur Rettung der Kinder unternommen hat, die, wenn die starke Rauchentwicklung nicht gewesen wäre, es ihm ermöglicht hätten, die Kinder aus dem Zimmer herauszubringen. Schließlich wollte er, da er sich allein den Einstieg in das Schlafzimmer nicht zutraute, Hilfe durch einen Feuerwehrmann holen. Damit ist er aber den ihm nach § 330 c StGB obliegenden Pflichten zur Hilfeleistung objektiv und subjektiv nachgekommen.

Fehlerhaft ist es, ausschließlich das Einsteigen in das Fenster des Schlafzimmers als die vom Angeklagten nach dem Gesetz zu verlangende Hilfeleistung zu fordern. Ebenso unbegründet ist auch die weitere Forderung nach höherer Einsatzbereitschaft und einer „heroischen Haltung“ des Angeklagten, die er nach Auffassung des Kreisgerichts bei der Rettung der Kinder habe vermissen lassen. Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß auch § 10 des Brandschutzgesetzes keine solchen Forderungen an die Bürger stellt. Ursächlich für diese fehlerhafte Auffassung des Kreisgerichts ist, daß es die konkrete Situation am Brandort nicht berücksichtigt hat, die dadurch gekennzeichnet war, daß in dem Schlafzimmer eine äußerst starke Rauchentwicklung vorhanden war, die nach der Bekundung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung infolge des Schwelbrandes gesundheitsschädlicher ist als die Rauchentwicklung bei einem offenen Brand. Das wird